

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen/Sanierungsabschnitt I

(TASanSRInn)

vom 3. August 1984

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	03.08.1984	Amtsblatt Ratingen 1984, S. 269	23.08.1984

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes	1
§ 2 Inkrafttreten	2

§ 1 Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Innerhalb des durch die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen/Sanierungsabschnitt I vom 21. Juli 1972 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes hat sich in den nachfolgend aufgeführten drei Teilgebieten die Durchführung der Sanierung aus finanziellen Gründen als nicht durchführbar erwiesen.

(2) Diese Teilgebiete werden umgrenzt:

1. In der Gemarkung Ratingen, Flur 41
beginnend am nördlichsten Punkt verläuft die Grenze an der Nordgrenze des Flurstücks (Flst.) 352 (Wallstraße) bis zur Ostgrenze dieses Grundstückes, dann in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flst. 261 und 262, dann in südlicher Richtung entlang den Ostgrenzen der Flst. 262 und 144, weiter in südwestlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Flst. 144, 252, 253, 257, 256, 228, 227, 148, 149, 150, 151 und 223, dann in nordwestlicher Richtung entlang den Westgrenzen der Flst. 223 und 222, dann in westlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Flst. 220, 221, 211 und 214, dann in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Flst. 214, entlang der Nordgrenze des Flst. 214, dann in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flst. 94, dann in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 94, dann in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flst. 352, dann in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 352 bis zum nördlichsten Punkt zurück.
2. In der Gemarkung Ratingen, Flur 41
beginnend am nördlichsten Punkt verläuft die Grenze im Osten ab dem Grenzpunkt zwischen den Flst. 429, 205 und 15 in südöstlicher Richtung, entlang den Nordostgrenzen der Flst. 15, 57, 201 und 245, dann in südwestlicher Richtung, entlang der Südostgrenze des Flst. 245, dann in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flst. 245, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestgrenzen der Flst. 168 und 167, dann weiter

in nordöstlicher Richtung, entlang der Nordgrenzen der Flst. 167, 13 und 15 zum nördlichsten Punkt zurück.

3. In der Gemarkung Ratingen, Flur 38
beginnend am nördlichsten Punkt ab der Westgrenze des Flst. 266 in östlicher Richtung entlang den Nordgrenzen der Flst. 266 und 278 und weiter in südlicher Richtung an der Ostgrenze des Flst. 278, Nordgrenze des Flst. 280, Ostgrenzen der Flst. 279 und 277, dann in südwestlicher Richtung, entlang den Südostgrenzen der Flst. 276 und 253, dann in nordwestlicher Richtung, entlang der Westgrenze des Flst. 276, Südgrenzen der Flst. 374 und 365 (aus Flur 36), Südwestgrenzen der Flst. 365 und 366 (aus Flur 36), dann in nördlicher Richtung, entlang den Westgrenzen der Flst. 366, 373 und 50 (aus Flur 36), dann in östlicher Richtung, entlang den Nordgrenzen der Flst. 50 (aus Flur 36) und 18 bis ca. 3 m westlich der Grenze des Flst. 273, dann in nördlicher Richtung das Flst. 247 durchschneidend bis zur Südgrenze des Flst. 6, dann in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flst. 273 bis zur Westgrenze des Flst. 266 zum nördlichsten Punkt zurück.

(3) Die unter Absatz 2 genannten drei Teilgebiete bestehen aus folgenden Grundstücken:

1. Innerhalb des in Abs. 2 Nr. 1 beschriebenen Teilgebietes:
Gemarkung Ratingen, Flur 41
Flurstücke
Nr. 94, 136, 137, 138, 139, 140, 144, 148, 150, 151, 210, 212, 214, 224, 225, 227, 228, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 und 262
2. Innerhalb des in Abs. 2 Nr. 2 beschriebenen Teilgebietes:
Gemarkung Ratingen, Flur 41
Flurstücke
Nr. 13, 14, 15, 57, 59, 167, 168, 201, 245 und 246
3. Innerhalb des in Abs. 2 Nr. 3 beschriebenen Teilgebietes:
Gemarkung Ratingen, Flur 36
Flurstücke
Nr. 50, 365, 366, 373 und 374

Gemarkung Ratingen, Flur 38
Flurstücke
Nr. 18, 33, 34, 36, 37, 38/1, 127, 157, 160, 171, 184, 185, 186, 241, 242, 249, 250, 253, 266, 267, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281 und 282

(4) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt Ratingen/Sanierungsabschnitt I vom 21. Juli 1972 wird hiermit für die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Teilgebiete und aufgeführten Grundstücke aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.